1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. März 1975	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 75	Achte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-48*	47
17. 3. 75	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen . . . . . *GVBl. II 89-3*	48
17. 3. 75	Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechtes . . . . . *GVBl. II 355-26*	50
17. 3. 75	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz . . . *GVBl. II 34-18*	50
13. 3. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung . . *Ändert GVBl. II 320-25*	52

Achte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 17. März 1975

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456), wird verordnet:

§ 1

Im Schulaufsichtsbereich II Groß-Gerau, der die Stadt Rüsselsheim umfaßt, wird ab 1. August 1975 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-48

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen*)

Vom 17. März 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Die in den §§ 2 bis 5 genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) beseitigt werden. Verpflichtungen des Besitzers, Abfälle einem Beseitigungspflichtigen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) oder im Rahmen des Anschluß- und Benutzungszwanges zu überlassen, bleiben unberührt.

(2) Entscheidet sich der Besitzer pflanzlicher Abfälle, diese außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen, dürfen sie nur nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Art und Weise beseitigt werden. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Sie kann auch weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 2
Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

§ 3
Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trokkenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, daß sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, daß das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, daß Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

(2) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

(3) Im Umkreis von

1. 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und
2. 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen

ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

(4) Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m

*) GVBl. II 89-3

Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

(5) Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

(6) Die Anzeige muß enthalten:

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.

(7) Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

§ 4

Forstliche Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z. B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zur Zeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefaßt werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluß mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

(3) Für die Einhaltung von Mindestabständen gilt § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen und sonstige Abfälle

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Im übrigen gelten §§ 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Beseitigung pflanzlicher Abfälle entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 einer vollziehbaren Anordnung der unteren Wasserbehörde nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß durch das Verrotten landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Abfälle eine Geruchsbelästigung Dritter nicht auftritt;
3. den Schutzvorschriften des § 3 Abs. 1 bis 4, Abs. 7 oder § 4 beim Verbrennen landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder forstlicher Abfälle zuwiderhandelt;
4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 der Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;
5. eine Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfüllt;
6. entgegen § 5 die für die Beseitigung sonstiger pflanzlicher Abfälle bestehenden Bestimmungen nicht beachtet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts*)

Vom 17. März 1975

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1946),
2. nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945)

ist in kreisfreien Städten der Magistrat und in den Gemeinden, denen auf Grund des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung übertragen ist, der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 355-26

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz*)

Vom 17. März 1975

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1873) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden für die Auskunft und Nachschau nach § 9 des Heimgesetzes sind der Sozialminister, das Landesversorgungsamt Hessen und die Versorgungsämter.

(2) Der Sozialminister ist zuständig, nach § 16 des Heimgesetzes den Betrieb einer Einrichtung zu untersagen.

§ 2

Das Landesversorgungsamt Hessen ist zuständig,

1. nach § 6 Abs. 3 des Heimgesetzes die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zu versagen,
2. nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Heimgesetzes Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen der in § 1 des Heimgesetzes genannten Art anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben, zu beraten,
3. nach § 12 des Heimgesetzes Auflagen und Anordnungen zu erteilen,
4. nach § 13 des Heimgesetzes dem Träger einer Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters zu untersagen,
5. nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes Ausnahmen von den Verboten des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Heimgesetzes zuzulassen,
6. nach § 15 des Heimgesetzes die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zurückzunehmen oder zu widerrufen,
7. nach § 17 des Heimgesetzes Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden,

*) GVBl. II 34-18

8. nach § 20 des Heimgesetzes die Fortführung einer nicht gewerbsmäßig betriebenen, erlaubnispflichtigen Einrichtung zu verhindern.

§ 3

(1) Das Versorgungsamt ist zuständig,

1. die Erfüllung der auf Grund von § 3 des Heimgesetzes festgelegten Mindestanforderungen zu überwachen,
2. die Erfüllung der nach § 4 des Heimgesetzes dem Träger einer Einrichtung obliegenden Pflichten zu überwachen,
3. nach § 6 Abs. 1 des Heimgesetzes die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zu erteilen,
4. nach § 7 des Heimgesetzes die Anzeigen entgegenzunehmen
   a) über die Inbetriebnahme einer Einrichtung,
   b) über die Änderung der Art und der Bettenzahl der Einrichtung,
   c) über den Wechsel des Leiters und die Verlegung der Einrichtung

   sowie
   d) über die völlige oder teilweise Einstellung einer Einrichtung und wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen,
5. die Erfüllung der nach § 8 des Heimgesetzes dem Träger einer Einrichtung obliegenden Buchführungspflichten zu überwachen,
6. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Heimgesetzes Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Bewohner der Einrichtung zu informieren,
7. nach § 11 Abs. 2 des Heimgesetzes Träger von Einrichtungen über die Möglichkeiten zur Abstellung festgestellter Mängel zu beraten,
8. nach § 11 Abs. 3 des Heimgesetzes in einer nach § 95 des Bundessozialhilfegesetzes gebildeten Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken,
9. nach § 23 Abs. 1 des Heimgesetzes die Anzeige über den Betrieb einer Einrichtung entgegenzunehmen,
10. nach § 23 Abs. 2 des Heimgesetzes die Bestätigung über die Berechtigung zum Betrieb einer Einrichtung zu erteilen.

(2) Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich die Einrichtung betrieben wird oder betrieben werden soll.

§ 4

Das Versorgungsamt ist ferner zuständig, die Erfüllung der dem Träger einer Einrichtung nach der Heimverordnung vom 7. Oktober 1969 (GVBl. I S. 195) obliegenden Pflichten zu überwachen.

§ 5

§ 14 der Heimverordnung wird aufgehoben[1]).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

[1]) Ändert GVBl. II 512-43

Erste Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung*)

Vom 13. März 1975

Auf Grund des § 80 Abs. 2, des § 81 Abs. 2 und des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts verordnet:

Artikel 1

Die Nebentätigkeitsverordnung (NVO) vom 12. Februar 1965 (GVBl. I S. 41), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „für" die Worte „Ruhestandsbeamte und" eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bezogene Vergütung ist an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, soweit sie bei Beamten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 8	7 200 DM,
A 9 bis A 12	8 400 DM,
A 13 bis A 16 und B 1	9 600 DM,
ab B 2	10 800 DM

   für das Kalenderjahr übersteigt. Diese Sätze gelten sinngemäß für Beamte sonstiger Besoldungsgruppen und in Amtsbezügegruppen. Maßgebend ist die Besoldungs- oder Amtsbezügegruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet."

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Abs. 1 gilt auch für Vergütungen für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 HBG, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt."

   c) In Abs. 3 werden die Worte „für den Beamten gültigen Reisekostensätze" durch die Worte „nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe zu zahlenden Sätze" ersetzt.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 7 wird die Zahl „zwölftausend" durch die Zahl „vierundzwanzigtausend" ersetzt.

   b) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Beigeordneter" ein Komma und das Wort „Ortsvorsteher" eingefügt.

5. In § 5 wird das Wort „eintausendzweihundert" durch das Wort „zweitausendvierhundert" ersetzt.

6. In § 6 werden die Worte „§§ 2 und 3 vorzulegen" durch die Worte „§ 2 vorzulegen, wenn die Vergütungen eintausend Deutsche Mark (brutto) im Kalenderjahr übersteigen" ersetzt.

Artikel 2

Für das Kalenderjahr 1975 gelten die Höchstbeträge nach Art. 1. Das gilt auch dann, wenn der Beamte erst auf Grund dieser Verordnung Vergütungen aus einer oder mehreren Nebentätigkeiten abzuführen hat; in diesem Fall bleiben Vergütungen, die dem Beamten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugeflossen sind, unberücksichtigt. Wird die Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die der Beamte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt hat, erst nach diesem Zeitpunkt gezahlt, so sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1975

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 320-25

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 6 kostet —,60 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)